



Satzung des Gleitschirmverein Rennsteig e. V.

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name:

Der Verein heißt: »Gleitschirmverein Rennsteig e. V.«

§ 2 Sitz:

Sitz des Vereins ist 96355 Tettau

Anschrift des Vereins ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.

§ 3 Vereinsregister:

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kronach eingetragen unter der Nummer VR 414.

§ 4 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Gleitschirmfliegens.

§ 5 Vereinsmittel:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vorstandschaft:

- I. Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:
Der Vorsitzende des Vereins (1 Vorsitzende)
Der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender)
Die Vorstandsmitglieder vertreten jeder für sich alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- II. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- III. Der Sicherheitsreferent ist außergerichtlich für den Verein verantwortlich in Fragen der Flugsicherheit.
- IV. Die Geschäfte des Vereins werden von der Vorstandschaft ehrenamtlich geführt.
- V. In Sicherheitsfragen ist grundsätzlich der Sicherheitsreferent geschäftsführungsbefugt.
- VI. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zweiter Teil Vereinsvorschriften

§ 7 Satzung:

- I. In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:
 1. Name, Sitz, Zweck, Vereinsmittel, Geschäftsführung, Eintragung ins Vereinsregister, Mitgliedschaft in Sportverbänden.
 2. Arten von Vereinsvorschriften, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlass
 3. Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigung, sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten daraus.
 4. Versammlungen und Sitzungen.
 5. Vorstandschaft und Gründerbeirat
 6. Ordnungsmaßnahmen
 7. Vereinsauflösung
 8. sonstige Sachgebiete, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt
- II. Satzungsvorschriften werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

§ 8 Vereinsordnung:

- I. Vorschriften die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung.
- II. Sie werden von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft erlassen.
- III. Vorschriften, die durch die Mitgliederversammlung erlassen worden sind, können nur von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft:

- I. Mitglied kann jeder werden, bei dem anzunehmen ist, dass er nicht gegen die Vereinsvorschriften verstoßen und die Sicherheit anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen und das Ansehen des Vereins nicht gefährden wird. Über die Aufnahme entscheidet abschließend die Vorstandschaft im Einvernehmen mit dem Gründerbeirat.
- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme der schriftlichen Aufnahmebescheinigung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen.

§ 11 Austritt:

- I. Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 30. September des Austrittsjahres zu erklären. Bei minderjährigen Mitgliedern muss der gesetzliche Vertreter die Zustimmung erteilen.
- II. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

§ 12 Ausschluss:

- I. Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft bei Verletzung einer den Ausschluss androhenden Vereinsvorschrift.
- II. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Auszuschließendem mitzuteilen.

§ 13 Ausschlussbeschwerde:

- I. Der Auszuschließende kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses und den Gründen schriftlich bei dem Verein Beschwerde einlegen.
- II. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wird die Beschwerde abgewiesen, so wird rückwirkend der Vorstandsbeschluss wirksam, als wenn keine Beschwerde eingelegt worden wäre.
- III. Für den Zeitraum zwischen dem wirksam werden des Vorstandsbeschlusses und dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Ausgeschlossene zum Betreten des Vereinsgeländes und zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nicht berechtigt.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft:

- I. Die Vorstandschaft ernennt verdiente Mitglieder zur Ehrenmitgliedern.
- II. Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen ersten Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.
- III. Ernennung und Wahl erfolgen für die Dauer der Mitgliedschaft.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der Vereinsvorschriften und der darauf beruhenden Weisungen das Gelände und Material des Vereins zu benutzen, Ämter zu verwalten, die Mitgliederversammlungen zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken, sowie bei deren Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Dritter Teil Beiträge und Gebühren

§ 16 Beitrag:

Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 17 Beitragsfestsetzung:

- I. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- II. Minderjährige Mitglieder sind dabei stimmberechtigt, wenn ihr gesetzlicher Vertreter ihnen schriftlich bzw. bei der Versammlung mündlich die Entscheidung freistellt oder sie zu einer bestimmten Entscheidung angewiesen hat

§ 18 Beitragshöhe:

Als Beitrag ist für die Zeit von Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 19 Beifragfreistellung:

Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, ihre Beiträge zu zahlen, befreit.

- I. Mitglieder, die innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung über eine Betragserhöhung ihren Austritt erklärt haben, sind nur zur Zahlung der vor der Erhöhung geltenden Beiträge verpflichtet.
- II. In besonderen Fällen kann der erste Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kassenswart die Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 20 Ausschluss:

Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die ihre Gebühren oder Beitrag innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit nicht bezahlt haben, aus dem Verein ausschließen

§ 21 Dauer der Beitragspflicht:

- I. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen.
- II. Die Verpflichtung, rückständige und fällige Beiträge und Gebühren zu zahlen, bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Vierter Teil Mitgliederversammlungen

§ 22 Einberufung:

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Vorstandschaft oder der Gründungsbeirat dies für erforderlich halten oder wenn 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen.

§ 23 Jahreshauptversammlung, Kassenprüfung:

- I. Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichts der Kassenprüfer
 2. Wahl der Kassenprüfer,
 3. turnusmäßige Entlastung und Wahl der Vorstandschaft.
- II. Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsgemäßheit der Kassenführung. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht gleichzeitig der Vorstandschaft angehören. Ihre Wahl erfolgt entweder durch Akklamation oder auf Antrag nach den für die Wahl des ersten Vorsitzenden geltenden Bestimmungen.

§ 24 Ladung, Beschlussfähigkeit:

- I. Alle Mitglieder sind von der Vorstandschaft spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung schriftlich zu laden.
- II. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, es sei denn, zehn Prozent der Mitglieder sind nicht ordnungsgemäß geladen worden.

§ 25 Tagesordnung, Anträge:

- I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:
 1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie in der Ladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind,
 2. alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind oder wenn die Vorstandschaft einer Behandlung zustimmt
- II. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und sind unverzüglich zu behandeln.
- III. Anträge nach Absatz 1. Ziffer 1 sind in der vorläufigen Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
- IV. Antragsberechtigte sind alle Mitglieder oder ihr gesetzlicher Vertreter.
- V Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft

§ 26 Stimmberechtigung, Abstimmungsart:

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen außer in dem satzungsmäßig bestimmten Fällen geheim, in allen anderen Angelegenheiten offen, es sei denn, die Mehrheit stimmt dem Antrag auf geheime Abstimmung zu.

§ 27 Mehrheit:

- I. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung wird als keine Stimmabgabe gewertet.
- II. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorstandschaft

§ 28 Versammlungsleitung:

- I. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes volljähriges Vereinsmitglied.
- II. Bei Angelegenheiten, die einen der Versammlungsleiter im Sinne des Absatzes 1 oder andere Mitglieder der Vorstandschaft persönlich betreffen, insbesondere bei deren Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein volljähriges Vereinsmitglied bestimmt, das weder der Vorstandschaft angehört noch für ein Vorstandsamt kandidiert.

- III. Der Versammlungsleiter tritt für die zum ordnungsgemäßen Versammlungsablauf erforderlichen Maßnahmen ein.

§ 29 Protokoll:

- I. Jede Vereinsversammlung ist von einem durch Akklamation bestimmten Mitglied schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom ersten Vorstand unterzeichnet werden.
- II. Eine Kurzfassung des Protokolls soll vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugeleitet werden.

Fünfter Teil Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB

§ 30 Zusammensetzung

- I. Die Vorstandschaft wird gebildet vom ersten Vorsitzenden und vom zweiten Vorsitzenden.
- II. Zur erweiterten Vereinsführung gehören:
1. Der Kassenwart
 2. Der Sicherheitsreferent
 3. Der Gründungsbeirat

§ 31 Wahlalter:

Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender und Kassenwart müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 32 Amtszeit:

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 33 Wahlverfahren

Die Vorstandsmitglieder werden bei turnusmäßigen Neuwahlen von der Jahreshauptversammlung, bei Nachwahlen von jeder Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 34 Personalunion:

Jedes Vorstandsmitglied kann gleichzeitig in mehrere Vorstandsämter gewählt werden. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart können nicht gleichzeitig eines dieser drei Ämter verwalten.

§ 35 kommissarische Amtsverwaltung:

- I. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Beendigung seiner Vereinsmitgliedschaft aus seinem Amt vorzeitig aus, so ernennt die Vorstandschaft zunächst ein anderes Vorstandsmitglied zum kommissarischen Amtsverwalter.
- II. Die nächste für die Amtszeit zuständige Versammlung wählt für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl der gesamten Vorstandschaft ein neues Vorstandsmitglied.

§ 36 konstruktives Misstrauensvotum:

- I. Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum des für ihre Nachwahl zuständigen Organs vorzeitig abgelöst werden. Der neue Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt.
- II. Für die Amtszeit gilt § 35 Abs. II entsprechend.

§ 37 Vertrauensfrage:

Jedes Versammlungsmitglied kann für den für seine Wahl oder Ernennung zuständigen Organ die Vertrauensfrage stellen.

§ 38 Vorstandssitzungen:

- I. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden bei Bedarf formlos einberufen und geleitet.
- II. Ein Protokoll ist zu führen.

§ 39 Vorstandsbeschlüsse:

- I. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder unabhängig von deren Abwesenheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
- II. Die Beschlüsse werden wirksam, wenn der Gründerbeirat kein Veto mehr einlegen kann oder sein Veto zurückgenommen hat oder überstimmt worden ist.

§ 40 Beschränkung:

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und ist vom §181 BGB befreit. Er darf im übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von 2.000,-- DM im Einzelfall, ausgenommen die Aufnahme von Belastungen ausführen.

§ 41 Weisungsbefugnis:

Die Vorstandsmitglieder sind zur Weisung befugt, die den Interessen des Vereins oder der Sicherheit von Vereinsmitgliedern oder Außenstehenden dienen.

Sechster Teil Sicherheitsreferent

§ 42 Wahl:

- I. Der Sicherheitsreferent wird nach den für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Regeln gewählt.
- II. Die Zuständigkeit des Sicherheitsreferenten erstreckt sich auf die Flugsicherheit:
 1. Im Bereich für den Verein zugelassener Gelände.
 2. Gelände unabhängig bei Vereinsreisen und Vereinsveranstaltungen.

§ 43 Befugnisse:

- I. Der Sicherheitsreferent hat die Befugnis, die seiner Überzeugung nach im Interesse der Flugsicherheit liegenden Weisungen zu erteilen. Dazu gehören auch die Sperrung von Fluggeländen sowie die Erteilung von Flugverboten bis zu sieben Tagen.
- II. Den Weisungen unterliegen sämtliche Mitglieder und Gastmitglieder, einschließlich der Mitglieder von Vorstandschaft und Gründungsbeirat.
- III Die Anordnungen können gegen den Willen des Sicherheitsreferenten nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft mit Zustimmung des Gründerbeirates außer Kraft gesetzt werden.
- IV. Weitergehende Anordnungen der zuständigen Personen und Organe bleiben unberührt.

§ 44 Rechtliche Stellung:

- I. Der Verein haftet für den Sicherheitsreferenten im Innen- und Außenverhältnis wie für ein Vorstandsmitglied.
- II. Der Sicherheitsreferent nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil und kann Anträge stellen.
- III. Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit darf er der Vereinsvorstandschaft nicht angehören.

Siebter Teil Gründerbeirat

§ 45 Zusammensetzung:

- I. Die drei langjährigsten Vereinsmitglieder, die der Vorstandschaft nicht angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben, bilden den Gründungsbeirat.
- II Kann oder will ein Beiratsmitglied seine Aufgabe nicht wahrnehmen, so rückt das nächst ältere Vereinsmitglied sofort auf Zeit oder auf Dauer nach.
- III Zwischen mehreren Mitgliedern mit gleich langer Vereinszugehörigkeit entscheidet einmal jährlich das Los.

§ 46 Aufgaben:

Der Gründerbeirat:

1. überwacht das Vereinsleben und die Vorstandstätigkeiten hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Vorstellungen der Vereinsgründer.
2. berät die Vorstandschaft und
3. entscheidet in den Satzungsgemäß bestimmten Fällen.

§ 47 Vetorecht:

- I. Gegenüber sämtlichen Beschlüssen der Vorstandschaft hat der Gründerbeirat ein Vetorecht.
- II. Das Veto muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich eingelegt sein. Die Frist beginnt, wenn allen Beitragsmitgliedern Gelegenheit gegeben wurde, sich über die Beschlüsse zu informieren.
- III. Der Gründerbeirat kann vor Ablauf der Frist auf sein Veto verzichten und es auch nach Ablauf der Frist jederzeit zurücknehmen.
- IV. Das Veto kann von der Mitgliederversammlung überstimmt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Beschluss unwirksam.

§ 48 Entscheidungen:

Der Gründungsbeirat entscheidet mehrheitlich.

Achter Teil Ordnungsmaßnahmen und Haftungsausschluss

§ 49 Generalklausel:

- I. Wer gegen Vereinsvorschriften verstößt oder darauf beruhende Weisungen nicht beachtet oder die Sicherheit anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt, kann durch Beschluss der Vorstandschaft für einen Zeitraum bis zu drei Monaten vom Vereinsleben ausgeschlossen werden.
- II. In besonders schweren Fällen, sowie bei Wiederholungen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
- III. Vor jedem Ausschluss ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 50 Sofortmaßnahmen:

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin sind die Vorstandsmitglieder, der Sicherheitsreferent und in deren Abwesenheit das älteste Vereinsmitglied berechtigt, Störer für den Rest des Tages vom Vereinsgelände zu verweisen bzw. von der weiteren Teilnahme an der Vereinsveranstaltung auszuschließen.

§ 51 Haftungsausschluss:

Die Vorstandschaft ist berechtigt, von den Mitgliedern und Gästen des Vereins eine umfassende Haftungsausschlusserklärung zur Entlastung des Vereins, der Vorstandsmitglieder und anderer mit Vereinsaufgaben betrauter Personen zu verlangen.

Neunter Teil Vereinsauflösung

§ 52 Zuständigkeit:

Verfahren:

- I. Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig.
- II. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 53 Erste Auflösungsversammlung:

- I. Die Ladung zur ersten Auflösungsversammlung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen.
- II. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- III. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst.

§ 54 Zweite Auflösungsversammlung:

- I. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die Erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der Ersten stattfinden.
- II. Ihre Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden.
- III. Im übrigen gilt § 53 entsprechend.

§ 55 Liquidation:

- I. Zur Abwicklung der in Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt.
- II. Wahlalter und Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des ersten Vorsitzenden.

§ 56 Vereinsvermögen:

Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Tettau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche Tätigkeiten

Zehnter Teil Schlussbestimmungen

§ 57 Verabschiedung und Inkrafttreten:

Diese Satzung gilt rückwirkend zum 27. Dezember 1991 und wurde in der außergewöhnlichen Jahresmitgliederversammlung am 19. Juli 1997 vorgestellt und von ihr einstimmig beschlossen. Die alte Satzung vom 27. Dezember 1991 verliert damit ihre Gültigkeit.

Unterschriften der Vereinsmitglieder:

